



Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren der Stadt Füssen (Parkgebührenverordnung)

Vom XX.XX.2025

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2023 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 682), erlässt die Stadt Füssen als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Parkgebühren der Stadt Füssen vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Füssen, XX.XX.2025
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister